PRÄAMBEL

Aufgrund der §§ 1(3) und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z.Z. gültigen Fassung i.V.m. den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Seelze am 14.12.89

diesen Bebauungsplanes Nr. 2 für den Stadtteil Kirchwehren bestehend aus der Plan-zeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen und den ebenfalls nebenstehenden Örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung nach § 56 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der z.Z. gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Seelze, den 14.12.1989/



VERFAHRENSVERMERKE

Vervielfältigungsvermerke Kartengrundlage Vergrößerung in den 3804D Kirchwehren, Flur 1, Maßstab 1:500 Die Vervielfältigung ist nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs – und Katastergesetz vom 2. Juli 1985-Nds. GVBL.S. 187); dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Juni 88). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwahdfrei. Die neuzubildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

Az .: PU 22/88

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Seelze hat in seiner Sitzung am 22.9.88 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist nach § 2(1) BouGB am 28.9.88 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Seelze, den 28.9.1988

Stadt Seelze Der Stadtdirektor

Änderungen/Ergänzungen
Der Rat der Stadt Seelze hat in seiner dem geänderten Entwurf Sitzung am des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt. Den Beteiligten im Sinne von § 3 (3) i.v.m. § 13(1) Satz 2 BauGB wurde am Gelegenheit zur Stellungnahme bis zu gegeben.

Seelze, den Stadt Seelze Der Stadtdire im Auftrag

L.S.

Anzeigeverfahren

Der Bebauungsplan ist der Höheren Verwaltungsbehörde am 15.12.89 angezeigt worden; sie hat mit Verfügung vom 15,02.90 die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltendgemacht.

Hannover, den 15.02.90 Az.1606772- 1416-2 LANDKREIS HANNOVER

Der Oberkreisdirektor Im Auftrage

ehmbera

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Eine Verletzung von Verfahrens-und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung und Behebung von Fehlern nach § 215 BauGB ist nicht geltendgemacht worden.

Seelze, den Stadt Seelze Der Stadtdirektor im Auftrag

Entwurfsbearbeitung Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von

H. VULTER ARCH. + STADTPLANER AN DER JUNKERNWIESE 7 3016 SEELZE 1 05137/3236

SEELZE den 15.07.1988

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Seelze hat in seiner Sitzung am 27.4.89 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Entwurfsbegründung zugestimmt und deren öffentliche Auslegung nach § 3(2) BouGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 31.5.89 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf' des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 8.6.89 bis einschließlich 10.7.89 nach § 3(2) BauGB öffentlich ausgelegen.

Seelze, den 10.7.1989

Stadt Seelze Der Stadtdirektor

Satzungbeschluss Der Rat der Stadt Seelze hat in seiner Sitzung am 14.12.89 nach Prüfung der Bedenken und Anregungen nach § 3 (2) BauGB den Bebauungsplan als Satzung nach § 10 BauGB sowie die Begründung nach § 9(8) BauGB beschlossen.

Seelze, den . 14.12.1989 Stadt Seelze

Der Stadtdirektor m Auftrag

Rechtsverbindlichkeit

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist nach § 12 BauGB am 1.3.90 im Amtsblatt für den Landkreis Hannover, Nr. 9 vom 1.3.90 bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Seelze, den 1.3.1990 Stadt Seelze Den Stadtdirektor im Auftrag

Grundlage: Topographische Karte 1:25000 Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Nieders. Landesverwaltungsamt -Landesvermessung -

Umgebung des Bebauungsplangebietes

JU

. . .

. .

ORTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ÜBER GESTALTUNG (ÖBV)

358

Wickenkamp

SPORTH.

. . .

356

354

§1 DACHNEIGUNG

360

(1) ES SIND GENEIGTE DACHER MIT EINER DACHNEIGUNG VON 28° BIS' 48° ZULASSIG.

(3) FÜR DACHAUFBAUTEN BETRÄGT DIE DACHNEIGUNG 22° BIS 48°.

. .

. .

. .

§2 FARBE

DER RAHMEN DER FARBLICHEN GESTALTUNG WIRD BESTIMMT ANHAND DES FARBREGISTERS RAL 840 HR VOM RAL DEUTSCHEN INSTITUT FÜR GÜRESICHERUNG UND KENNZEICHNUNG e.V., D-5300 BONN 1

(1) FUR DIE AUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN IM PLANBEREICH SIND FOLGENDE RAL-FARBEN UND DAVON ABGELEITETE ABSTUFUNGEN ZULASSIG: ROT RAL 2001-2004,2008,3000,3002-3005,3007,3009,3011-3014,3016-3018,3022,3027,4002,

GRUN RAL 6003-6008(NICHT FUR DIE DACHFLACHEN)

GRAU RAL 7035,7036,7038

4004,4007

BRAUN RAL 8000,8001,8003,8004,8007,8008,8011,8012,8014-8017,8023-8025 WEISS RAL 9010,9018 (NICHT FUR DIE DACHFLACHEN)

(2) VON DEN FARBLICHEN GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN AUSGENOMMEN SIND GEBÄUDE-ÖFFNUNGEN, GROSSFLACHIGE VERGLASUNGEN UND HOLZBAUTEILE.

M.: 1:500

BEBAUUNGSPLAN : NK. 2 STADTTEIL STADT LANDKREIS STADTPLANER

: H.VULTER AN DER JUNKERNWIESE 7 3016 SEELZE 1 05137/3236

HANNOVER

SIDELLE

KIRCHWEHREN

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1.) MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GESCHOSSFLACHENZAHL

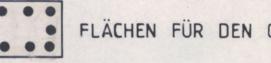
GRUNDFLACHENZAHL

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

2.) BAUWEISE, BAUGRENZEN

OFFENE BAUWEISE BAUGRENZE

3.) EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GUTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF



FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

SPORTH. EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN: HIER SPORTHALLE

4.) VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

------ STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

5.)PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON

BAUMEN UND STRAUCHERN BAUM PFLANZEN

6.) SONSTIGE PLANZEICHEN

ZWECKBESTIMMUNG

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN

STELLPLATZE



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

BEBAUUNGSPLAN

NR.2

STADTTEIL

KIRCHWEHREN SEELME

STADT

HANNOVER

: 25.07.1989

FASSUNG VOM

LANDKREIS

SATZUNGSEXEMPLAR